



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

29.04.2020

Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste und weitere Festlegungen für die Zeit ab 04.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit diesem ausführlichen Schreiben erhalten Sie einige wichtige Informationen zum Fortgang des kirchlichen Lebens im Erzbistum. Die Corona-Pandemie hat uns allen in den vergangenen Wochen viel abverlangt und wir wissen, dass die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) noch nicht gestoppt ist. Wir werden auf derzeit unbestimmte Zeit noch unter besonderen Rahmenbedingungen leben und manche Einschränkungen in Kauf nehmen müssen, auch als Kirche. Das Verbot aller öffentlichen Gottesdienste war gerade an den Kar- und Ostertagen ein schwerer, schmerzlicher Einschnitt, der aber um des hohen Guts des Gesundheitsschutzes willen von kirchlicher Seite mitgetragen wurde.

Die Bayerische Staatsregierung hat jetzt nach intensiver Abwägung mit Blick sowohl auf die aktuellen, positiven Entwicklungen beim Infektionsgeschehen wie auch auf das im Grundgesetz verankerte Grundrecht der freien Religionsausübung entschieden, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften im Freistaat in klar definiertem, beschränktem Umfang unter Einhaltung strikter Vorgaben ab 4. Mai wieder Gottesdienste mit den Gläubigen feiern können (§ 2 Abs. 1 3. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, BayIfSMV).

Für die Erzdiözese wurde dazu ein neues Allgemeines Dekret unseres Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx mit einigen wesentlichen Bestimmungen erlassen.

Unter Berücksichtigung der jetzt veröffentlichten, aktuellen Maßgaben des Staates werden nachfolgend verbindliche Regelungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen, die mit unserem Erzbischof und den Bischofsvikaren für die drei Seelsorgsregionen in eingehenden Beratungen abgestimmt wurden:

Allgemeine Bestimmungen für Gottesdienste

Allen ist bewusst, dass nur schrittweise und in einem bestimmten Rahmen Gottesdienste in den Gemeinden wieder möglich werden. Hier ist in jedem Fall behutsam vorzugehen. Es liegt in Ihrem Ermessen vor Ort, in welchem Umfang Sie in der Zeit nach dem 3. Mai Angebote setzen. Das wird von den Gegebenheiten und Bedingungen vor Ort abhängen und kann nicht zentral festgelegt werden. Handeln Sie in Abstimmung mit den pfarrlichen Gremien in der Weise, die Sie gut verantworten können. Hier können Sie individuell entscheiden. Was aber

für alle gleichermaßen gilt, sind die Vorgaben, unter denen Gottesdienste (aller Formen inkl. Andachten) stattfinden können und die im Interesse aller Beteiligten strikt zu beachten sind, damit der Gesundheitsschutz gewährleistet bleibt.

In den vergangenen Tagen wurde hierfür von den sieben bayerischen (Erz-)Diözesen und der Evangelischen Landeskirche in Bayern ein ökumenisches Mantelkonzept als gemeinsame Grundlage entwickelt, in dessen Rahmen ein je eigenes, noch präziser gefasstes Infektionsschutzkonzept erstellt wurde, das auch die Besonderheiten der jeweiligen Konfession berücksichtigt. Sowohl das Mantelkonzept wie auch das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste sind mit der bayerischen Staatsregierung abgestimmt worden und wurden in der Kabinettsitzung am 28.04.2020 akzeptiert.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat angekündigt, die Kreisverwaltungsbehörden hierüber zu informieren. Gottesdienste, die das Infektionsschutzkonzept einhalten, sind ab 04.05.2020 erlaubt. Es ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 3. BaylFSMV auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen und sollte daher im Pfarrbüro und in der Sakristei bereitgehalten werden.

Die Vorgaben des Infektionsschutzkonzepts sind verpflichtend und vor Ort zu konkretisieren und umzusetzen.

Von Seiten des Staates wurde weder eine Altersgrenze für den Gottesdienstbesuch festgelegt noch wurden Risikogruppen von der Teilnahme an Gottesdiensten ausgeschlossen. Auch eine Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird nicht vorgeschrieben.

Wir empfehlen, die Gläubigen, die zu Risikogruppen gehören, unter Verweis auf die Gottesdienstübertragungen in Radio, TV und Internet zu bitten, eigenverantwortlich gut zu überlegen, ob sie in der gegenwärtigen Situation zu einem Gottesdienst in die Kirche kommen. Auch Priester, die zu einer der Risikogruppen gehören, sollen bei der Entscheidung, ob und wie sie unter diesen Rahmenbedingungen Gottesdienst feiern können, auf die eigene Gesundheit Rücksicht nehmen. Dies ist auch bei der Zelebrationsplanung abzuwägen.

Die Empfehlung gilt selbstverständlich für alle, die einen Gottesdienst mitfeiern. Welche Personen zu den Risikogruppen zählen, ist in der Anlage 3 aufgeführt.

Das Infektionsschutzkonzept beinhaltet durchaus einschneidende Regelungen, die Auswirkungen auf unser gottesdienstliches Feiern haben werden. Dazu zählt die zeitliche Begrenzung der Feier auf maximal 60 Minuten, die reduzierte musikalische Gestaltung und natürlich ganz besonders die Beschränkung der Zahl der Mitfeiernden.

Die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer richtet sich danach, wie viele Personen bei Einhaltung des Mindestabstands von 2 m zwischen zwei Personen in der jeweiligen Kirche Platz finden. Soweit Sie in Ihren Gemeinden davon ausgehen, dass die so ermittelten belegbaren Plätze nicht für alle Gläubigen, die den Gottesdienst mitfeiern möchten, ausreichen werden, empfehlen wir Ihnen sehr, ein Anmeldeverfahren zu etablieren. Dies ermöglicht Ihnen die Planung der Gottesdienste, erspart Gläubigen an der Kirchentür abgewiesen zu werden und den Ordnerinnen und Ordner, die dort die Teilnehmerzahl kontrollieren müssen, schwierige Situationen oder Konflikte. Ein solches Verfahren kann unkompliziert z.B. durch Anruf (sollte in jedem Fall als Variante ermöglicht werden, da allen zugänglich), E-Mail o.ä. gestaltet und im Pfarrbüro oder durch Ehrenamtliche durchgeführt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sollten nur Vor- und Nachname und evtl. Telefonnummer aufgenommen werden, was den Aufwand auch gering hält. Vorsorglich sollte vermerkt werden, dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Hinweise zu den Teilnahmevoraussetzungen zur Kenntnis genommen hat. Die Daten (Teilnehmerlisten, evtl. E-Mails) müssen nach den Gottesdiensten gelöscht/vernichtet werden. Hinweise zum Datenschutz und zu den Teilnahmevoraussetzungen sollten durch Aushänge sowie im Pfarrblatt und auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht werden. Bei der Anmeldung soll darauf hingewiesen werden. Vorlagen

fügen wir als Anlage 4 bei.

Soweit nicht bereits geschehen, sind die Ordner(innen) auf den Datenschutz zu verpflichten. Dies kann durch die auf arbeo unter Datenschutz zur Verfügung gestellten Dokumente (Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche sowie Verpflichtungserklärung für Hauptamtliche) erfolgen: <http://arbeo2.ordinariat-muenchen.de/index.php?id=813&MP=302-958>.

Wir empfehlen, die durch die Festlegung der Sitzplätze ermittelte Höchstzahl von Teilnehmern/-innen auch dann nicht zu überschreiten, wenn Familien zum Gottesdienst kommen, die in gemeinsamer Wohnung leben und die Abstandsregel untereinander nicht einhalten müssen (Ziff. 1.1 des Konzepts).

Der Gesundheitsschutz bleibt entscheidend. Entsprechend der Vorgaben im Schutzkonzept dürfen keine Personen teilnehmen, die Fieber oder Symptome einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere) haben, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Fall innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).

Die Kriterien für die Einordnung in die Kategorien werden in Anlage 3 aufgeführt.

Selbstverständlich gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes unter 3. „Voraussetzungen für die Teilnahme am Gottesdienst“ auch in besonderer Weise für die Priester, Diakone und alle Mitwirkenden an der Liturgie.

Das Tragen einer sogenannten „Mund-Nase-Bedeckung“ ist für die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer verpflichtend.

Seitens der Gesundheitsbehörden wurde es als wünschenswert erachtet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf das korrekte Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung und das allgemeine Hygieneverhalten hinzuweisen. Informationen hierzu finden Sie in Anlage 3.

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen.

Schon in der Ankündigung der Gottesdienste und ggf. bei der Anmeldung ist auf die Teilnahmevoraussetzungen hinzuweisen und klarzustellen, dass man mit der Teilnahme am Gottesdienst erklärt, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Entscheidend für das Angebot von Gottesdiensten bleibt, wie eingangs angesprochen, die konkrete Situation vor Ort. Bitte wägen Sie, zumal in Pfarrverbänden, gut ab, in welchen Kirchen Sie Gottesdienste anbieten. Soweit in kleineren Kirchen die Vorgaben nicht in guter Weise umsetzbar sind, z.B. aufgrund geringer Sitzplatzzahl, enger Wege im Kirchenraum oder der Ein-/Ausgangssituation, sollten dort noch keine Gottesdienste stattfinden. So kann es zunächst so sein, dass Sie noch nicht in allen Kirchen Ihrer Pfarrei/Ihres Pfarrverbandes wieder Gottesdienste anbieten können. In manchen Konstellationen wird es hilfreich sein, sich hier auch pfarrei-/pfarrverbandsübergreifend abzusprechen und in bestimmten, geeigneten Kirchen das Gottesdienstangebot bei Bedarf zu erweitern. Sicher wird es nicht möglich sein, die vor der Coronakrise reguläre Gottesdienstordnung unter den aktuellen Voraussetzungen weiterzuführen. Sie können Gottesdienste nur insoweit anbieten, als Sie die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes vor Ort gewährleisten können. Hier liegt die verantwortliche Entscheidung beim jeweiligen Leiter der Seelsorgeeinheit, resp. dem Pfarrer oder Pfarradministrator. Eine gute Absprache im Team der Hauptamtlichen und mit den Gremien sollte selbstverständlich sein. Vielleicht kann angesichts dieser Krisensituation auch neu deutlich werden, was es heißt, gemeinsam Kirche zu sein. Es braucht jetzt Haupt- und Ehrenamtliche, die gemeinsam für ein verantwortliches Vorgehen und die Umsetzung der Voraussetzungen für die Gottesdienstfeier sorgen. Allen, die hier ihren Beitrag leisten, auch in den notwendigen

Vorbereitungen, sei an dieser Stelle bereits ausdrücklich gedankt.

In den letzten Wochen sind in den Gemeinden zahlreiche Gottesdienste im Livestream übertragen worden. Das war und ist für viele ein sehr wertvolles Angebot, wie wir aus zahlreichen Rückmeldungen wissen. Allen, die sich hier engagiert haben, an dieser Stelle ein herzliches Vergelt's Gott. Sobald nun den Gläubigen die Mitfeier der Gottesdienste wieder möglich ist, empfehlen wir, sorgfältig zu überlegen, ob und in welcher Form Streaming-Angebote vor Ort fortgesetzt werden. Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sind hierbei zu beachten. Wenn sichergestellt ist, dass nur der Zelebrant und die unmittelbar am liturgischen Vollzug beteiligten Personen im Stream sichtbar sind und diese vorher ihre Einwilligung dazu gegeben haben (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Gottesdienst (insbesondere bei der Kommunion weder beim Hinzutreten noch beim Kommunionempfang noch beim Weggehen) sichtbar sind (Kameraeinstellung während der Kommunion z.B. auf ein Bild oder eine Statue), ist eine Zustimmung der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht unbedingt erforderlich und eine Information ausreichend. Wenn dies nicht sichergestellt werden kann oder bei fehlender Einwilligung auch nur einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers, ist der Stream nicht zulässig.

Bitte wägen Sie auch hier ab, was vor Ort gut realisierbar und sinnvoll ist.

Gerade mit Blick auf die älteren und kranken Gläubigen, aber auch jene, die aus guten Gründen für sich entscheiden, noch an keinem Gottesdienst teilzunehmen, oder die aufgrund der Beschränkungen keinen Platz mehr in der Kirche gefunden haben, bleibt es in jedem Fall wichtig, auf die verschiedenen weiterhin im Internet und TV/Radio übertragenen Gottesdienste zu verweisen.

Taufen

Die Taufe eines einzelnen Täuflings ist außerhalb der Messfeier im engen Familienkreis dieses Täuflings möglich. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung sowie von Personen, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II sind (Kontakt zu SARS-CoV-2-Infiziertem innerhalb der letzten 14 Tage mit weniger als 15 Minuten face-to-face-Kontakt).

Für die Feier der Taufe gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (und damit dieselben zahlenmäßigen Begrenzungen für Teilnehmer/innen) wie sie derzeit allgemein für Gottesdienste festgelegt sind. Die Teile der Tauffeier, die am Eingangsportal der Kirche vorgesehen sind, finden bereits in der Kirche statt.

Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern, Paten oder andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen, der Taufpriester/-diakon macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Gebet um Schutz vor dem Bösen ist die Abstandsregel ebenfalls einzuhalten.

Zum Taufritus im engeren Sinn (Übergießen mit Wasser, nur mit Kännchen oder anderem geeignetem Gefäß) trägt der Taufpriester/-diakon Mund-Nasen-Bedeckung und bemüht sich auch beim kurzen Moment der Taufspendung um größtmöglichen Abstand.

Hinsichtlich der ausdeutenden Riten gilt: Die Salbung mit dem Chrisamöl (ggf. auch die der Taufe vorhergehende Salbung mit dem Katechumenenöl) erfolgt z.B. mittels eines Wattestäbchens ohne direkte körperliche Berührung zwischen dem Priester/Diakon und dem Täufling. Bei der Bekleidung des Täuflings mit dem Taufgewand und dem Entzünden der Taufkerze an der Osterkerze spricht der Priester/Diakon unter Einhaltung der Abstandsregeln das jeweilige Deutewort. Der ohnehin optionale Effata-Ritus entfällt.

Das Taufwasser ist für jede Taufe zu erneuern. Die Taufgarnitur (Gefäß zum Übergießen, Taufschale) ist nach jeder Taufe gründlich zu reinigen, ebenso das Katechumenenöl- und Chrisamgefäß außen. Ein ggf. verwendetes Handtuch ist entsprechend der Hygienevorgaben

zu waschen und das/die ggf. zur Salbung verwendete/n Wattestäbchen in angemessener Weise (Heilige Öle) zu entsorgen.

Bitte weisen Sie die Tauffamilien in einem Vorgespräch auf die o.g. Rahmenbedingungen zur Feier der Taufe hin und eröffnen Sie auch die Möglichkeit, die Taufe zu verschieben, sollte bei den Tauffamilien gegen diese Form Bedenken bestehen. Aktuell kann aus den bekannten Gründen nicht gesagt werden, wann der Taufritus wieder in der sonst gewohnten Weise vollzogen werden kann.

Erstkommunionen

Alle Erstkommunionfeiern sind bis Pfingsten 2020 aufgeschoben. Möglicherweise bietet sich noch vor den Sommerferien die Möglichkeit, dass die Kinder in kleineren Gruppen die Erstkommunion feiern können, je nach den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Wir werden Sie hierzu noch vor Beginn der Pfingstferien informieren. Falls Sie vor Ort längerfristige Planungssicherheit wünschen, empfiehlt es sich, die Erstkommunionen in den Herbst zu verschieben. Unabhängig davon ist es nach derzeitigem Stand unwahrscheinlich, dass die Erstkommunionen in diesem Jahr in gewohnter Weise stattfinden können. Denken Sie bereits jetzt darüber nach, wie Sie die Kinder auf mehrere Termine in kleinen Gruppen aufteilen können. Werben Sie bei den Eltern um Verständnis für die Verschiebung der Erstkommunionen, auch mit Blick auf die allgemeinen behördlichen Vorgaben für Veranstaltungen und das Vorgehen im Schulbereich. Auch von medizinischer Seite haben wir den eindringlichen Rat bekommen, Erstkommunionfeiern bis auf weiteres zu verschieben. So können Sie im Rahmen der Möglichkeiten die Erstkommunionvorbereitung in den kommenden Wochen und Monaten fortsetzen. Sicher ist allen Beteiligten bewusst, dass unter diesen Ausnahmerebedingungen manches anders laufen wird wie in Vorjahren üblich.

Den Kindern sollte vermittelt werden, dass ihre Erstkommunion nicht ausfällt, sondern verschoben wird, damit dieser wichtige Schritt auf ihrem Lebensweg dann auch in guter Weise gefeiert werden kann. Bitte kommunizieren Sie das entsprechend und bleiben Sie mit den Kindern und deren Familien im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten in Kontakt.

Firmungen

Alle Firmungen, mit Ausnahme von Einzelfirmungen, über die im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden ist, werden bis Ende der Sommerferien 2020 aufgeschoben. Wenn es die Lage aufgrund der Corona-Pandemie zulässt, was wir sehr hoffen, werden die Firmtermine im Herbst nachgeholt. Der Kreis der Firmspender wird so erweitert werden, dass die Firmungen in einem vertretbaren Zeitraum und bei Bedarf aufgeteilt in kleineren Gruppen entsprechend den jeweils dann aktuellen Rahmenbedingungen gefeiert werden können, und die Pfarreien aktiv in die Terminfestsetzung eingebunden sind. Die Koordination wird über die Seelsorgsregionen erfolgen. Zeitnah nach Pfingsten erhalten Sie Informationen zur Terminfindung für den Herbst und auch zum Kreis der Firmspender. Dazu werden die Bischofsvikare für die Seelsorgsregionen gesondert auf Sie zukommen.

Die Vorbereitung auf die Feier der Firmung können Sie im Rahmen der Möglichkeiten in den kommenden Wochen und Monaten fortsetzen. Sicher ist aber allen Beteiligten bewusst, dass unter diesen Ausnahmerebedingungen eine Firmvorbereitung nicht im gewohnten Umfang und Rahmen stattfinden kann. Den Jugendlichen sollte vermittelt werden, dass ihre Firmung nicht ausfällt, sondern verschoben wird, damit dieser wichtige Schritt auf ihrem Lebensweg dann auch in guter Weise gefeiert werden kann. Bitte kommunizieren Sie das entsprechend und bleiben Sie mit den Firmlingen und deren Familien im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten in Kontakt.

Trauungen

Für die Feier der Trauung im engen Familien- und Freundeskreis gelten dieselben Platz- und Abstandsregeln (und damit dieselben zahlenmäßigen Begrenzungen für Teilnehmer/innen)

wie sie derzeit allgemein für Gottesdienste festgelegt sind.

Der Traupriester/-diakon hat sich auch beim Vermählungsteil mit Vermählungsspruch an die geltende Abstandsregel zu halten. Bei der Bestätigung der Vermählung reichen sich die Brautleute nur die Hände, die Deuteworte bleiben, der Stola-Ritus und die Handauflegung entfallen. Beim Segen für das Brautpaar hat der Traupriester/-diakon die Abstandsregel einzuhalten.

Sollte die Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeyer stattfinden, gelten die allgemeinen Regeln, d.h. die Kelchkommunion empfängt nur der Priester. Aufgrund der aktuell geltenden zeitlichen Beschränkung für die Gottesdienstfeier (max. 60 Minuten) erscheint es aber unrealistisch, die Feier der Trauung mit der der Heiligen Eucharistie zu verbinden. Auch die weiteren geltenden Beschränkungen, etwa zur musikalischen Gestaltung (nur sehr reduzierter Gemeindegeseang, Scholagesang, Solisten und kleine Ensembles ohne Blasinstrumente; Chöre oder größere Instrumentalensembles kommen nicht zum Einsatz) sind zwingend zu beachten.

Bitte weisen Sie die Brautpaare auf diese Rahmenbedingungen zur Feier der Trauung hin und eröffnen Sie aktiv die Möglichkeit, die Trauung zu verschieben. Derzeit kann aus den bekannten Gründen allerdings nicht gesagt werden, wann Trauungen wieder in der sonst gewohnten Weise vollzogen werden können.

Beichte/Seelsorgsgespräche

Beicht- und Seelsorgsgespräche sollten nur nach individueller vorheriger Terminvereinbarung geführt werden, da es bei der Angabe allgemeiner Sprech- oder Beichtzeiten zu nicht kontrollierbaren Menschenansammlungen kommen könnte und eine vorherige Absprache der nachfolgend genannten Voraussetzungen sonst nicht möglich ist:

Keiner der beiden Gesprächsteilnehmer/innen darf Krankheitssymptome haben oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten gehabt haben. Personen aus den Risikogruppen, mit chronischen Vorerkrankungen und/oder einer Immunsuppression sollten besonders abwägen, ob die Beichte/das Gespräch zum gegenwärtigen Zeitpunkt wirklich zwingend nötig ist. Bitte klären Sie diese Voraussetzungen vor dem Gespräch (telefonisch).

Beim (Beicht-)Gespräch ist ein Abstand von mindestens 2 Metern zu halten, was auch in Kirchenräumen gilt. Deshalb ist nach wie vor bis auf weiteres von der Nutzung von Beichtstühlen abzusehen. Bitte nutzen Sie keine Räume, die kleiner sind als 20 qm.

Für beide Gesprächsteilnehmer besteht Mundschutzpflicht. Die Gespräche sollen nicht länger als 30 Minuten dauern. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist dieser Raum für Treffen nicht geeignet.

Krankenbesuche/Krankensalbungen

Selbstverständlich gilt es auch in diesen Zeiten, den Kranken und Sterbenden beizustehen. Folgende Fragen sind vor jedem Besuch eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin zu stellen:

- Haben Sie derzeit Symptome einer Erkrankung? (Schnupfen, Husten, etc.)
- Haben Sie derzeit erhöhte Körpertemperatur/Fieber?
- Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen, bei denen ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt oder bestätigt wurde?

Bei Beantwortung einer Frage mit Ja sollte die Corona-Seelsorge-Einsatzgruppe kontaktiert werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen: Handy: 0151/42402512 / Mail: einsatzgruppe.seels@eomuc.de. Sie ist rund um die Uhr sieben Tagen in der Woche zu erreichen.

Bitte begeben Sie sich und andere nicht in gesundheitliche Gefahr und zögern Sie nicht, im Bedarfsfall die Einsatzgruppe zu verständigen und das weitere Vorgehen zu klären.

Ansonsten gilt für die Gesprächssituation bei einem möglichen Hausbesuch die dringende

Empfehlung, die o.g. Vorgaben für die Seelsorgsgespräche zu beachten und bei der Spendung der Krankenkommunion die einschlägigen Vorgaben zur Kommunionausteilung aus dem Infektionsschutzkonzept für die Gottesdienste zu beachten (geschlossene Pyxis, Mundschutz, Schutzhandschuhe, größtmöglicher Abstand bei der Kommunionspendung). Auch hier gilt die Regel, dass, soweit möglich, nur die Handkommunion zu reichen ist.

Ein Besuch in einem Krankenhaus, Altenheim oder Pflegeheim ist nach den derzeit geltenden Vorschriften nur möglich zur Sterbebegleitung, auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen und im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Leitung des jeweiligen Krankenhauses oder Heimes, sollte es keine/n Krankenhaus-/Heimseelsorger/in geben. Ansonsten sind diese zuständig.

Beerdigungen/Requien/Trauer Gottesdienste

Hinsichtlich Beerdigungen verweisen wir auf unser Schreiben vom 23.04.2020 und das diesem beigefügte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom selben Tag (Az G32i-G8070-2020/6-8). Hier wird genannt, unter welchen Voraussetzungen derzeit eine Beerdigung stattfinden kann.

Für die Feier eines Requiems und anderen Trauer Gottesdienstes gelten dieselben Regeln, wie sie derzeit allgemein für Gottesdienste festgelegt sind. Gerade angesichts der sich daraus zwangsläufig ergebenden Teilnehmerbeschränkung ist gut abzuwägen, wie hier vorgegangen wird. Eine allgemeine Einladung zur Teilnahme sollte (auch von den Angehörigen) nicht ausgesprochen werden, sondern der Kreis der Teilnehmer/innen muss klein und den Kapazitäten der Kirche unter Einhaltung der geltenden Vorgaben angepasst gehalten werden, um in dieser sensiblen Situation Komplikationen durch eine mögliche Abweisung an der Kirchentür zu vermeiden.

Die bei Kirchenfriedhöfen häufig übliche unmittelbare zeitliche Verbindung zwischen Requiem/Trauer Gottesdienst in der Kirche und der Beerdigung auf dem Friedhof ist zu vermeiden, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die Zahl der Teilnehmer/innen am Gottesdienst nicht höher ist als die zulässige Höchstzahl bei der Beerdigung (s.o.). In diesem Fall ist es angeraten, Requiem oder Trauer Gottesdienst zu einem anderen Zeitpunkt zu feiern.

Bittgänge/Wallfahrten

Angesichts der geltenden Abstandsregeln und Beschränkungen für Freiluftgottesdienste wird dringend empfohlen, Bittgänge und Wallfahrten in der Gruppe (über die Haushaltsgemeinschaft hinaus) abzusagen. Dies gilt jedenfalls bis zum Ende der Pfingstferien. Im Sinne der Planungssicherheit empfehlen wir, Wallfahrten bis zu den Sommerferien abzusagen. Gottesdienste im Freien sind unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben (vgl. Schutzkonzept für Gottesdienste) möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Realisierung der Schutzmaßnahmen im Freien zusätzliche Erfordernisse mit sich bringt (Gewährleistung der Begrenzung der Teilnehmerzahl, Einhalten der Abstandsregeln etc.). Daher wird im Zweifelsfall auch hier die Absage empfohlen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben liegt bei Ihnen vor Ort.

Fronleichnam

Fronleichnamsprozessionen mit der Gemeinde finden in diesem Jahr nicht statt. Am Fronleichnamstag wird unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes in der Kirche die Heilige Eucharistie gefeiert. Nach der Kommunion kann das Allerheiligste am Altar ausgesetzt werden. Nach dem Segen der Gläubigen kann der Priester (ggf. mit liturgischem Dienst, nicht in Prozession mit den Gläubigen) mit dem Allerheiligsten vor den Eingang der Kirchentüre ziehen und dort in alle vier Himmelsrichtungen mit dem Allerheiligsten für den Ort den Eucharistischen Segen spenden. Letzteres ist lediglich als ein Vorschlag zu verstehen, um die Intention des Fronleichnamsfestes auch ohne die Prozession durch den Ort zu verdeutlichen.

Pfarrfeste

Aufgrund der aktuellen Situation sind Pfarrfeste oder ähnliche Veranstaltungen bis auf weiteres abzusagen bzw. zu verschieben.

Ausflüge/Pfarreifahrten/Jugendfahrten

Aufgrund der aktuellen Situation sind Gruppenausflüge, sowie Pfarrei- und Jugendfahrten bis auf weiteres abzusagen bzw. zu verschieben. Wir empfehlen aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten angesichts des für Veranstaltungen dieser Art nötigen Vorlaufs bei allen im Zeitraum bis zu den Sommerferien geplanten Fahrten entsprechend zu verfahren. Bedenken Sie auch das Risiko möglicher Stornierungskosten, sollte eine mögliche Absage zu kurzfristig erfolgen.

Heilige Öle

Die von unserem Erzbischof bei der Chrisammesse in der Karwoche geweihten, heiligen Öle können in den nächsten Wochen durch einen Dekanatsboten (ein Bote je Dekanat) im Dom abgeholt werden. Es werden hierzu Einzeltermine vergeben werden. Diesbezüglich wird das Dompfarramt zeitnah auf die Dekane zukommen und die Details mitteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

uns ist bewusst, dass diese für das kirchliche Leben in unserem Erzbistum weitreichenden Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise für Sie und die Gemeinden teils viel Aufwand und Mühe bedeuten und vielleicht an mancher Stelle auch mit Enttäuschung verbunden sind.

So möchten wir Ihnen abschließend versichern, dass keine der Entscheidungen und Festlegungen hier leichtfertig getroffen wurde. Unser Anliegen war und ist in dieser außergewöhnlichen Zeit mit ihren vielfältigen Herausforderungen ein dem aktuellen Stand angemessenes, verantwortliches kirchliches Handeln zu ermöglichen. Sie stehen dafür vor Ort bei den Menschen ein. Dafür danken wir Ihnen an dieser Stelle sehr herzlich!

Wir sagen Ihnen auch zu, dass wir die aktuelle Situation im Blick behalten und Sie über notwendige Anpassungen weiter so bald als möglich informieren.

Versuchen wir unter diesen besonderen Umständen gemeinsam Schritt für Schritt, der jeweiligen Lage angemessen, voranzugehen, für die Menschen in unserem Erzbistum da zu sein und ihnen auf vielfältige Weise die frohe, österliche Botschaft unseres Herrn Jesus Christus nahezubringen.

Dazu wünschen wir Ihnen Gottes Segen und gute Gesundheit,
mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin

Anlagen